



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 17. Dezember 1876.

Die Sitzungstage dieser Woche enthalten nur einen parlamentarisch wichtigen Tag, den 12. Dezember. An demselben stand zur ersten Berathung das Gesetz über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben. Das Gesetz bestimmt in sechs Paragraphen, daß Eisen und Stahl, gewisse Eisen- und Stahlwaaren, Maschinen aus Eisen und Stahl, und endlich Zucker, wenn sie bei der Einfuhr nach Deutschland aus einem anderen Lande Seitens des letzteren durch Ausführprämien begünstigt werden, diesseits durch eine Zoll-erhöhung nach Ermessen der Reichsregierung getroffen werden dürfen, unter dem Namen einer Ausgleichungsabgabe. Der Gesetzentwurf wurde an eine besondere Commission verwiesen. Die Wichtigkeit der Berathung, welche zu diesem Entschluß führte, lag jedoch zumeist in einer Rede des Reichskanzlers, alsdann aber auch in dem Umstande, daß die als Freihändler bekannten Minister Achenbach und Camphausen mit großer Energie für den Gesetzentwurf eintraten. Minister Achenbach erklärte zuvor, daß der Gesetzentwurf die Zustimmung des vormaligen Präsidenten des Reichskanzleramtes erlangt haben würde. Man kann diese Haltung der beiden freihändlerischen Minister so erklären, und zunächst wird das wohl das Richtige sein, daß so auffallende Mißbräuche Seitens der französischen Regierung mit den sogenannten Cautionbescheinigungen zugelassen werden, daß selbst entschieden freihändlerische Staatsmänner keine Abhülfe gefunden haben, als die Vollmacht zu einer Retorsionsmaßregel. Der in Frage stehende Mißbrauch besteht bekanntlich darin, daß französische Fabrikanten, indem sie für vom Ausland bezogene Waaren den französischen Zoll entrichten, eine Bescheinigung erlangen, wodurch der Zoll den Character einer Caution der wieder zu bewirkenden Ausfuhr annimmt. Im Fall der Ausfuhr wird nämlich der Zoll zurückerstattet. Allein diese Cautionbescheinigungen gewähren das Recht der Rückerstattung jedem, der sie vorzeigt und der zugleich eine bestimmte Waarengattung einführt. Es handelt sich also um eine einfache Ausführprämie, wie sie nicht statthast ist gegenüber einer Nation, welche laut des Frankfurter Friedens durch Frankreich auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen zu behandeln ist. Die französische Regierung hat indeß wiederholt verweigert, dem bezüglichen Anspruch für Deutschland Gehör zu geben. So bleibt denn freilich nichts als ein Retorsionszoll, wenn man nicht etwa Drohungen erlassen und Truppen mobil machen will, Schritte, welche Deutschlands Regierungen und Volk gleich lebhaft von sich weisen.

Grenzboten IV. 1876.

65

So begründet nun also die Retorsionsmaßregel in diesem Fall ist, und so sehr die bezügliche Gesetzworlage vom 7. Dezember lediglich auf diesen einzelnen Fall eingerichtet ist, so kann doch der Miß in das freihändlerische Dogma nicht geleugnet werden. Nach diesem Dogma liegt bekanntlich die höchste Weisheit und Blüthe der Freihandelspolitik darin: daß man fremden Waaren niemals den Eingang wehrt, auch wenn das Ausland sich noch so hermetisch verschließt.*) Nach diesem Dogma trägt den Schaden allemal der, der sich abschließt, den Vortheil hat allemal der, der die Waare zuläßt; das ganze Geheimniß der Volkswirtschaft besteht nämlich darin, billig zu kaufen; das Ausland thut uns also den größten Gefallen, wenn es anbietet, was es kann, uns die Waare billig ins Haus zu bringen; die deutschen Consumenten müßten der französischen Regierung eine Dankadresse votiren, daß sie zu ihrer, der Consumenten, Gunsten eine Ausfuhrprämie vertheilt. Diese Art von Weisheit ist zwar consequent, aber der falsche Ansat, der in der Voraussetzung steckt, wird nachgerade vielseitig erkannt. Sofern ist die jetzt vorgeschlagene Retorsionsbill eine Maßregel von großer Bedeutung, als grundsätzliche Freihändler wie die betreffenden preußischen Fachminister Zeugniß ablegen, daß die Freihandelspolitik ihre Grenze haben müsse. Was in dem einen Falle nothwendig geworden, kann es auch in dem anderen werden. So wie die Lage der Handelspolitik bei den europäischen Nationen sich zu gestalten den Weg nimmt**), können wir gezwungen werden, in ein ausgebreitetes System von Retorsionsmaßregeln einzutreten, wenn wir einmal den Grundsatz aufgegeben haben, daß die vortheilhafteste Lage ist, unter Schutzzöllnern allein dem Freihandel zu huldigen.

Diese Sachlage erhielt durch die Worte des Reichskanzlers bei der Berathung am 12. Dezember eine scharfe Beleuchtung. Der Reichskanzler sagte ausdrücklich, daß die zur Berathung stehende Vorlage nur in sehr mäßigem Grade für die deutsche Reichsregierung ein Mittel biete, den Schaden fremder Zollpolitik abzuwehren, und daß er die Annahme der Vorlage lediglich als eine Abschlagszahlung betrachte. Der Kanzler fügte hinzu — nachdem er vorher mit starkem Vertrauen einem Gegner zugerufen, der dem Kanzler langes Leben gewünscht, um seine eigene Niederlage zu erleben, daß der Gegner vielmehr gezwungen sein werde, die Berechtigung der Politik des Kanzlers anzuerkennen — daß er, der Kanzler, gleichwohl nicht verantwortlich sei für den Gesamtumfang der deutschen Politik. Er sei nur verantwortlich, sagte er mit einer scherzhaften Wendung, für die politische Politik; für die wirtschaftliche Politik, wo man ihn zum Dilettanten erklärt habe, sei der

*) Es dürfte unserm Correspondenten schwer werden, für diesen Satz freihändlerische Autoritäten zu benennen. Ebenso sind die folgenden Sätze verzerrt. D. Red.

**) Auch das ist vorläufig noch nicht richtig. D. Red.

Reichstag verantwortlich, oder die Regierungen, deren Bevollmächtigte den Bundesrath bilden. Als Dilettant habe er in Wirthschaftsfragen keine vorgefaßte Meinung, die ihn hindern könnte, eine vom Reichstag empfohlene Wirthschaftspolitik zur Durchführung zu bringen. —

Meines Erachtens liegt hierin eine deutliche Aufforderung, bei den bevorstehenden Reichstagswahlen die Stellung der Abgeordneten zur Handels- und Wirthschaftspolitik zu berücksichtigen.

Es ist übrigens wohl anzunehmen, daß selbst mit einer freihändlerischen Majorität im nächsten Reichstag die Frage der deutschen Handelspolitik doch noch nicht entschieden ist. Es kann sein, daß selbst die Freihändler in erheblicher Zahl sich bekehren; es kann sein, daß die Stimmung des Volkes dermaßen gegen den bloßen Freihandel umschlägt, daß bei den Volksvertretern Nachgiebigkeit oder Mandatsniederlegung eintritt; es kann auch sein, daß einer geklärten Volksstimmung gegenüber einmal zu einer Reichstagsauflösung geschritten wird. Ich bemerke, daß ich nicht etwa Schuzzöllner von Grundsatz bin. Allein einer Bewegung gegenüber, welche durch die ganze Welt geht (? die Red.), kann man nicht wissen, wie weit man genöthigt wird, zu gehen.*) Jedenfalls ist jenes Dogma(? d. Red.) unhaltbar, daß der Freihändler immer im Vortheil bleibe, auch wenn ihn überall die Mauern des Schuzzolls umgeben, und noch weniger ist dieses Dogma in der Lage des deutschen Reiches anwendbar. —

Das andere parlamentarische Ereigniß dieser Woche trägt ebenfalls das Datum des 12. December. Es ist das Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten des Reichstags über die Punkte, welche der Bundesrath in den Reichstagsbeschlüssen zu den Justizgesetzen für unannehmbar erklärte. Als diese Zusammenstellung bekannt wurde, wollte man das Schicksal der Justizgesetze auf vielen Seiten für bestesetzt ansehen, im Sinne des gänzlichen Scheiterns. Einige Stimmen namentlich der national-liberalen Partei riefen, das Vaterland sei in Gefahr, und verübelten es den Bundesregierungen im höchsten Maaße, um angeblich geringfügiger Dinge willen eines der größten Werke scheitern zu lassen. Die Stimmen der Fortschrittspartei jubelten bei der Aussicht, die nationalliberale Partei könne zersprengt werden und ein großer Theil der Nationalliberalen zum Fortschritt hinübertreten. Statt dessen stehen die Dinge so, daß das Einverständnis zwischen der Reichsregierung und der national-liberalen Partei auf dem Wege vertraulicher Verhandlung gesichert scheint.

Es sind zunächst nichts weniger als Kleinigkeiten, um welche sich die Differenz bewegt. Da handelt es sich zunächst im Gerichtsverfassungsgesetz

*) Bei jeder Erneuerung internationaler Handelsverträge, wie sie jetzt bevorsteht, laufe, die schuzzöllnerischen Interessen Sturm. Welche Erfolge sie in den neuen Vorträgen erringen ist eine andere Frage.

um die hochwichtige Frage der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung, oder richtiger um die Grenze des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Der Reichstag will grundsätzlich die Entscheidung den Gerichtshöfen des Privatrechts zuweisen und will eventuell, falls die Landesgesetzgebung die Einsetzung besonderer Gerichtshöfe vorsieht, die Zusammensetzung derselben an bestimmte Vorschriften binden. Das wäre ganz gut, wenn man ein Mittel hätte, die Landesgesetzgebung zu zwingen. Vielleicht ist der Zwiespalt an diesem Punkte so gelöst worden, daß dem Reich die Kompetenz für die Einrichtung der sogenannten Kompetenzhöfe in irgend einer Weise zugewiesen wird. — Alsdann handelt es sich um die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen. Hier scheint die national-liberale Partei nachzugeben, indem sie sich begnügt, das kostbare Gut der schwurgerichtlichen Zuständigkeit in Preßsachen für Baiern und Baden zu retten. Gerade dieser Punkt der Ausdehnung der Schwurgerichte auf Preßsachen ist vom Bundesrathstisch bei der zweiten Lesung sehr schwach bekämpft worden. Man hat immer betont, daß die Presse das Privilegium der Schwurgerichte nicht beanspruchen könne. Als ob es ein Privilegium und nicht vielmehr eine Strafe wäre, vor das Schwurgericht zu kommen. Derbe und grundsatzlose Verurtheilungen würden in Preßsachen hier und da gerade so häufig sein, wie an anderen Orten und bei anderen Gelegenheiten grundsatzlose und empörende Freisprechungen. Der Hauptgrund gegen die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen ist die völlige Grundsatzlosigkeit und Willkür der Rechtsprechung, welche die sichere Folge sein würde. Weise Politiker sagen, daß man nie eine pessimistische Politik befolgen dürfe. Ich glaube, es giebt Ausnahmen von dieser Regel und die allgemeine Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen wäre das beste Mittel gewesen, die Schwurgerichte los zu werden. Ihre Anhänger mögen sich bei der Reichsregierung bedanken, daß sie ihnen durch Abwehr einer Zuständigkeit, die sie nicht überstanden hätten, das Leben fristet. —

Eine andere wichtige Differenz betrifft den Zeitpunkt, wo die Gerichtsverfassung ins Leben treten muß. Die Bestimmung wird aufhören auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn man der Reichsregierung nicht zumuthet, vorher andere Gesetze zu vereinbaren, deren Schicksal sie nicht in der Gewalt hat; z. B. Einrichtung der Kompetenzhöfe auf dem Wege der Landesgesetzgebung. Ein weiterer Differenzpunkt betrifft das in die Gerichtsverfassung aufgenommene Bruchstück einer Anwaltsordnung. Es hat nicht das mindeste Bedenken, dieses Bruchstück fallen zu lassen, da die Reichsregierung die Vorlegung einer vollständigen Anwaltsordnung für die nächste Legislatur zugesagt hat. Endlich kann die Verfolgbarkeit der Staatsbeamten vor den ordentlichen Gerichten auf Seiten der Reichsregierung zugegeben werden,

oder genauer der Wegfall einer besonderen Genehmigung für diese Verfolgbarkeit, sobald präcis ausgesprochen wird, daß die Verfolgung nur stattfinden darf wegen persönlichen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu strafbaren Zwecken, nicht aber wegen Ueberschreitung der streitigen Grenze der Amtsgewalt im öffentlichen Interesse. Der letztere Punkt gehört vor die Competenzhöfe.

Dies waren die Differenzpunkte bei der Gerichtsverfassung. Die übrigen Differenzpunkte betreffen die Strafprozeßordnung. Wie es scheint, haben die Vertrauensmänner der national-liberalen Partei den Zeugnißzwang des Hülfspersonals zur Ermittlung des Verfassers eines strafbaren Zeitungsartikels nachgegeben. Man kann ihnen dazu nur Glück wünschen, denn der entgegenstehende Reichstagsbeschluß lief hinaus auf die Einführung einer Verhöhnung der Justiz durch das Institut der Sitzredacteurs (? d. Red.). Mit diesem Institut würde die Ehrenhaftigkeit und Achtbarkeit der Presse an der Wurzel angegriffen. Man muß entweder für die Presse den Rechtsfaz aufstellen, daß die Ermittlung des Verfassers untersagt ist. Dazu gehört dann Cautionsstellung und die Geldstrafe als einzige Strafe für Preßvergehen. Will man aber die Bestrafung des individuellen Urhebers festhalten, wie es das deutsche Preßgesetz thut*), so darf sie nicht zur unwürdigen Comödie und Justizverhöhnung werden, dadurch, daß man erlaubt, als Redacteur einen entlaufenen Hausknecht oder ein sonstiges untaugliches Subject zu miethen, der die Strafen abfißt und vor Gericht zeigt, daß er nicht im Stande ist, eine Zeile von dem zu verstehen, wofür er bestraft wird. Die übrigen Differenzpunkte bei der Strafprozeßordnung sind technischer Art. Vielleicht findet sich noch die Gelegenheit zu zeigen, daß auch bei ihnen das Verlassen der Reichstagsbeschlüsse ein Gewinn ist, mit Ausnahme der in sehr zweckmäßiger Gestalt eingeführten, aber zurückgewiesenen Popular-Klage.

Das Zustandekommen der Justizgesetze ist zur hohen Wahrscheinlichkeit geworden, und darüber sich zu freuen hat jeder Freund des Reiches Ursache. Die national-liberale Partei wird wieder einmal ihre Pflicht erfüllen und damit ihren Anspruch aufs neue erhärten, die ausschlaggebende Partei im parlamentarischen Leben zu sein.

C — r.

*) Das deutsche Preßgesetz macht den verantwortl. Redacteur als fingirten Urheber jeden Artikels haftbar, dessen Verfasser nicht genannt ist, adoptirt also gerade das von unserm Correspondenten verurtheilte System. Dieser Rechtsvermuthung gegenüber war der Zeugnißzwang gegen den Redacteur geradezu ein Unsinn; nicht berechtigter, als wenn man einen Angeklagten gleichzeitig als Thäter und als Zeugen schrauben wollte.

D. Red.